

BVGer A-2143/2016 vom 6. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2143_2016

FR: TAF A-2143/2016 du 6 décembre 2016

IT: TAF A-2143/2016 del 6 dicembre 2016

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), die von einer Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) erlassen wurde. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (vgl. Art. 31 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids, mit dem sein Berichtigungsgesuch abgewiesen wurde, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG).

E. 3

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, nach Erhalt der angefochtenen Verfügung vom 8. März 2016 habe seine Vertreterin die Vorinstanz mit Schreiben vom 22. März 2016 um Akteneinsicht ersucht. Da die Akten nicht bei der Vertreterin eingegangen seien, habe diese am 31. März 2016 telefonisch nachgefragt. Die zuständige Mitarbeiterin der Vorinstanz habe anlässlich dieses Telefonats ausgeführt, vor der Durchführung der Anhörung zu den Asylgründen könne keine Einsicht in das Protokoll der Befragung zur Person gewährt werden. Der Beschwerdeführer könne unter diesen Umständen nicht nachvollziehen, weshalb die Vorinstanz seine Angaben betreffend das Geburtsdatum für unglaublich erachte. Indem die Vorinstanz sich geweigert habe, ihm Akteneinsicht zu gewähren, haben sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 BV. In Bezug auf das Verwaltungsverfahren des Bundes wird er in Art. 26 bis 33 VwVG konkretisiert. Er umfasst das Recht der Parteien, mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Auch ist die Behörde verpflichtet, ihre Verfügung zu begründen (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, Rz. 1002 und 1003 f.). Der Anspruch auf Akteneinsicht ist in Art. 26 ff. VwVG näher geregelt. In zeitlicher Hinsicht besteht er ab Einleitung des Verfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Erledigung, also solange das Verfahren hängig und die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist (vgl. Stephan C. Brunner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 26 Rz. 16, sowie Bernhard Waldmann / Magnus Oeschger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage 2016, Art. 26 Rz. 49, Fussnote 123). Grundsätzlich ist die Akteneinsicht vor Erlass des Entscheids - in Verbindung mit der Anhörung der Partei - zu gewähren. Die nachträgliche Akteneinsicht ist dagegen für die Ergreifung eines Rechtsmittels von Bedeutung (vgl. dazu Waldmann/Oeschger, a.a.O., Art. 26 Rz. 90). Die Vorinstanz war somit auch während der laufenden Beschwerdefrist noch verpflichtet, dem Beschwerdeführer nach Massgabe von Art. 26 ff. VwVG Akteneinsicht zu gewähren. Gestützt darauf hätte sie ihm zumindest die das Geburtsdatum betreffenden Teile des Befragungsprotokolls zugänglich machen müssen, auf die im angefochtenen Entscheid verwiesen wird. Davon konnte sie auch unter Hinweis auf das noch laufende Asylverfahren (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG) nicht absehen, war bezüglich des Geburtsdatums ja keine Untersuchung mehr hängig (vgl. Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 VwVG) und die Begründung des angefochtenen Entscheids ohne Einsicht in die entsprechende Protokollstellen nicht nachvollziehbar.

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur; eine Verletzung führt grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Beschwerdeverfahren jedoch "geheilt" werden (vgl. dazu statt vieler BGE 137 I 195 E. 2.3.2, BGE 127 V 431 E. 3d/aa und Urteil des BVGer A-7097/2013 vom 25. Juni 2015 E. 8.1.2). Vorliegend hat die Vorinstanz der Vertreterin des Beschwerdeführers die Akten am 6. Mai 2016, d.h. nach Einreichung der Beschwerde, noch zugestellt. In seinen Schlussbemerkungen vom 14. Juli 2016 konnte der Beschwerdeführer daher zur Sache Stellung nehmen. Es erübrigt sich indes zu prüfen, ob die Verletzung des rechtlichen Gehörs unter diesen Umständen hätte geheilt werden können: Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ist die Beschwerde ohnehin gutzuheissen und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Informationssystem ZEMIS, das der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]). Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Löschungsrecht sowie das Recht auf Information über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG (vgl.

Art. 19 Abs. 1 der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 [SR 142.513]).

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Kann bei einer verlangten bzw. von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden. Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVerfG A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 7.5, A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-181/2013 vom 5. November 2013 E. 7.1; vgl. auch Urteil des BVerfG 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 5

Der Beschwerdeführer macht in seinen Schlussbemerkungen vom 14. Juli 2016 geltend, die Vorinstanz halte ihm zu Unrecht vor, sich anlässlich der Befragung zur Person widersprüchlich zu seinem Geburtsdatum geäußert zu haben. Es falle zudem auf, dass die Vorinstanz vorliegend keine Handknochenanalyse zur Bestimmung des Alters habe durchführen lassen, wie sie dies in anderen Fällen getan habe. Bereits mit seiner Beschwerde reicht der Beschwerdeführer zudem das Original eines Schulzeugnisses für das Schuljahr 2005/2006 ein. Er macht geltend, diesem Zeugnis lasse sich entnehmen, dass er bei Ausstellung des Zeugnisses (also im Sommer/Herbst 2006) erst acht Jahre alt gewesen sei. Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung fest, da dieses Schulzeugnis dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht worden sei, könne sie dazu keine Stellung nehmen.

E. 5.1

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BVerfG 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1 sowie Urteile des BVerfG A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 7.4 und A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3). Vorliegend obliegt es demnach der Vorinstanz zu beweisen, dass der bestehende ZEMIS-Eintrag korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat zu beweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum zutreffend ist. Die Taufurkunde, der Schülerschein und zwei

Schulzeugnisse, die der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren ins Recht gelegt hat, sind nur noch in Kopie vorhanden. Die Originale wurden vom Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 18. Februar 2015 per Einschreiben der Vorinstanz zugestellt. Eine entsprechende Aufgabequittung legt der Beschwerdeführer allerdings nicht vor. Nach Angaben der Vorinstanz sind die Originale nicht bei ihr eingetroffen. Ohnehin aber kommt diesen Dokumenten kein entscheidender Beweiswert zu. Das gilt insbesondere auch für die eritreische Taufurkunde. Diesen Urkunden wird nur eine sehr geringe Aussagekraft bzw. ein minimaler Beweiswert zuerkannt (vgl. dazu Urteil des BVerwG A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Dem Beschwerdeführer gelingt es damit nicht, das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum zu beweisen. Allerdings hat auch die Vorinstanz nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer vor dem (...) 1997 geboren ist. Wie ausgeführt (E. 4.2), sind unter solchen Umständen jene Daten (versehen mit einem Bestreitungsvermerk) zu übernehmen, deren Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in jüngerer Zeit mehrere Fälle zu beurteilen, in denen hinsichtlich des Geburtsdatums eine solche Beweislosigkeit vorlag. Es kam verschiedentlich zum Schluss, die Richtigkeit des bestehenden ZEMIS-Eintrags sei wahrscheinlicher oder zumindest nicht unwahrscheinlicher als die Richtigkeit der geltend gemachten Änderung. Zur Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Fällen an, das eingetragene Datum beruhe auf den Angaben, welche die betroffenen Personen zunächst selber gemacht und (teilweise) auch mit Dokumenten belegt hätten (vgl. Urteile des BVerwG A-1342/2015 vom 29. März 2016 E. 5 bis 7, A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 4 und A-4265/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 4). In einem weiteren Fall hatte die betroffene Person nach ihrer Einreise nachweislich ein falsches Geburtsdatum angegeben, ohne dies im Nachhinein nachvollziehbar begründen zu können. Daher qualifizierte das Bundesverwaltungsgericht auch ihre weiteren Aussagen zum Geburtsdatum als unglaubwürdig (vgl. Urteil des BVerwG A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 5). Der Beschwerdeführer hat indes von Anfang an geltend gemacht, er sei am (...) 1997 geboren. Weder beruht das bisher eingetragene Datum auf seinen eigenen Angaben, noch hat er bisher nachweislich falsche Angaben gemacht. Unter diesen Umständen kann nicht ohne Weiteres von einer Berichtigung abgesehen werden (in diesem Sinne: Urteil des BVerwG A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 8.7.3).

E. 5.3

Die Vorinstanz durfte die Angaben des Beschwerdeführers aufgrund der von ihr genannten Anhaltspunkte (Erscheinungsbild, Aussageverhalten) somit zwar in Zweifel ziehen. Es bleibt jedoch näher zu prüfen, ob die Aussagen des Beschwerdeführers oder die Annahmen der Vorinstanz mit grösserer Wahrscheinlichkeit zutreffen. Dabei könnte dem Schulzeugnis für das Schuljahr 2005/2006, das der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht hat, immerhin Indiziencharakter zukommen. Auch dieses ist von der Vorinstanz daher näher zu prüfen. Der Beschwerdeführer weist zudem mit einem gewissen Recht darauf hin, dass sich die Frage nach einer Handknochenanalyse stellt: Zwar weisen diese Analysen generell nur einen beschränkten Aussagewert zur Bestimmung des tatsächlichen Alters auf. Nur unter bestimmten Voraussetzungen - nämlich dann, wenn der Unterschied zwischen dem angegebenen Alter und dem festgestellten Knochenalter mehr als drei Jahre beträgt - gilt das Ergebnis der Handknochenanalyse als Beweismittel, mit welchem allerdings lediglich der Nachweis erbracht wird, dass die asylsuchende Person über ihr

Alter zu täuschen versucht hat (vgl. Urteile des BVGer A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 8.7.2 und D-5785/2015 vom 10. März 2016 E. 3.3.1). Doch ist es damit immerhin denkbar, dass sich entweder das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alter oder das von der Vorinstanz angenommene Alter gestützt auf eine solchen Analyse als unwahrscheinlich erweist. Auch wenn dem nicht so sein sollte, könnte die Analyse in dieser Hinsicht zumindest zusätzliche Anhaltspunkte liefern (vgl. zu Letzterem etwa Urteil des BVGer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 5.2). Allenfalls ist im vorliegenden Fall somit eine solche Analyse nachzuholen.

E. 5.4

Es ergibt sich demnach, dass die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 6

Das Schulzeugnis für das Schuljahr 2005/2006, das dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht wurde, wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils an die Vertreterin des Beschwerdeführers retourniert. Diese wird aufgefordert, das Zeugnis in geeigneter Form an die Vorinstanz weiterzuleiten.

E. 7.1

Eine Rückweisung an die Vorinstanz zu neuem Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt praxismässig als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (vgl. statt vieler BGE 137 V 57 E. 2, BGE 132 V 215 E. 6.1 und Urteile des BGer 2F_2/2015 vom 30. Januar 2015 E. 4 und 1C_397/2009 vom 26. April 2010 E. 6). Der Beschwerdeführer gilt entsprechend als obsiegend, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Angesichts seines Obsiegens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Beschwerde wird die Entschädigung für die berufsmässige Vertretung des Beschwerdeführers auf Fr. 927.- beziffert, wobei für den Fall, dass eine weitere Stellungnahme einzureichen sein sollte, eine Anpassung dieses Betrags in Aussicht gestellt wird. In den Schlussbemerkungen des Beschwerdeführers finden sich indes keine entsprechenden Angaben. Da der für die erste Phase des Verfahrens geltend gemachte Betrag von Fr. 927.- hoch erscheint, rechtfertigt es sich, für das gesamte Verfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.- zuzusprechen (Entschädigung der Vertretung inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Dieser Betrag ist der Vorinstanz zur Bezahlung aufzuerlegen (vgl. Art. 64 Abs. 2 VwVG).

E. 7.3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege erweist sich damit als gegenstandslos.

E. 8

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.